
**Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom 16.12.2008**

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 16.12.2008, 23.03.2010, 28.03.2012, 14.12.2016, 20.12.2017 und 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 610),

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein einschließlich der Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der- oder diejenige verpflichtet, auf dessen oder deren Antrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen oder beantragt werden. Soweit ein solcher oder eine solche nicht vorhanden ist, ist der- oder diejenige zur Zahlung verpflichtet, der oder die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Sind mehrere Antragstellende vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	48,15 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	81,14 EUR
3. ein Tiefgrab	101,51 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab	65,57 EUR
6. ein anonymes Urnengrab	49,34 EUR
7. eine Urnenkammer im Kolumbarium	73,68 EUR

II.

Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	470,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	470,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefgrab	603,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	456,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	67,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	61,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	147,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	147,00 EUR

III.

Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	121,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	15,00 EUR

**IV.
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren**

1. Ausgrabungen

a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	823,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	1.770,00 EUR
c) von Urnen	61,00 EUR

2. Wiederbeisetzung

a) von Särgen	414,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	475,00 EUR
c) von Urnen	61,00 EUR

**V.
Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31,00 EUR
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	31,00 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	31,00 EUR

**§ 3
Inkrafttreten**

[In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2019]